

STAATSKANZLEI

Rechtsdienst des Regierungsrats

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Tel. 062 835 12 20

24. April 2025

Merkblatt über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat

Schriftenwechsel

Die bearbeitende Behörde gibt der Vorinstanz und allenfalls weiteren Beteiligten, die vom Beschwerdeantrag betroffen sind, Gelegenheit, sich zur Beschwerde und allenfalls zu weiteren Rechtsschriften zu äussern.

Beweiserhebungen

Ist der Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergibt, nicht klar, erhebt die Behörde die nötigen Beweise: Sie kann z.B. Fachberichte und Gutachten in Auftrag geben, einen Augenschein (Besichtigung) mit Verhandlung durchführen sowie Auskunftspersonen befragen.

Verfahrensdauer

Die Dauer des Verfahrens hängt von der Komplexität des Falls und von der Geschäftslast ab; sie beträgt im Allgemeinen 5 bis 12 Monate (ab Beschwerdeeingang bis Beschwerdeentscheid des Regierungsrats).

Schliessen des Schriftenwechsels, Beschwerdeentscheid

Die bearbeitende Behörde legt den Fall nach durchgeführtem Schriftenwechsel und den Beweiserhebungen dem Regierungsrat zum Entscheid vor (Regierungsratsbeschluss, RRB). Der Abschluss des Schriftenwechsels schränkt weitere Äusserungsmöglichkeiten nicht ein, wenn neue Eingaben neue und erhebliche Gesichtspunkte aufweisen. Nach Mitteilung des Abschlusses des Schriftenwechsels müssen die Verfahrensbeteiligten zusätzliche Eingaben dem Rechtsdienst des Regierungsrats allerdings umgehend ankündigen und innert angemessener Frist einreichen. Ansonsten wird angenommen, die Verfahrensbeteiligten verzichten auf weitere Eingaben.

Verfahrens- und Parteikosten

Wer unterliegt, hat die Verfahrenskosten zu tragen. Diese hängen von den angefallenen Kosten sowie von der Bedeutung der Sache ab und betragen in der Mehrheit der Fälle zwischen Fr. 1'000.– bis Fr. 2'500.–. Hinzu kommen allfällige Auslagen gemäss § 5 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG; SAR 662.100) vom 19. September 2023. Für ausserordentlich kostenintensive Fälle kann die Gebühr bis auf Fr. 10'000.– erhöht werden, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt. Ein allfälliger Kostenvorschuss wird an die zu bezahlenden Verfahrenskosten angerechnet.

Des Weiteren sind bei Unterliegen die Kosten der obsiegenden Gegenpartei für die anwaltliche Vertretung zu bezahlen. Sie können bei grossem Streitwert erheblich höher sein als die Verfahrenskosten.

Beschwerderückzug

Die Beschwerde kann bis zum Entscheid des Regierungsrats jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Je nach entstandenem Aufwand wird auf eine Kostenerhebung ganz verzichtet oder es werden reduzierte Verfahrenskosten erhoben. Allfällige gegnerische Parteikosten sind jedoch in vollem Umfang zu tragen.

Weiterzugsmöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung)/Rechtskraft

Der Beschwerdeentscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Diese gibt an, innert welcher Frist und bei welcher Stelle der Entscheid angefochten werden kann. Diese sogenannte Rechtsmittelfrist kann nicht verlängert werden. Wird der Entscheid nicht weitergezogen, erlangt er Gültigkeit (er wird rechtskräftig) und ist als Folge davon vollstreckbar.